

Die Rolle der Kirchen in der Europäischen Union

Referat zur Einleitung der Anhörung des Europa-Ausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 23. August 2002

Fritz Erich Anhelm
Direktor der Evangelischen Akademie Loccum

Im Rahmen seiner rechtphilosophischen Arbeiten, die 1992 unter dem Titel „Faktizität und Geltung“ erschienen, hat Jürgen Habermas auch einen Aufsatz aus dem Jahre 1988 „Volksouveränität als Verfahren“ veröffentlicht. Darin stehen am Ende die Sätze: „Die notwendige Banalisierung des Alltags in der politischen Kommunikation stellt auch eine Gefahr dar für die semantischen Potentiale, von denen diese doch zehren muss. ... Keine noch so geschickt geschneiderte Zivilreligion könnte dieser Entropie (also dieser Auflösung, d. Verf.) des Sinns vorbeugen. ... Eine andere Art von Transzendenz ist in dem Unabgeholtenen bewahrt, das die kritische Aneignung identitätsbildender religiöser Überlieferung erschließt...“ (S. 630 f)

Dieser Hinweis auf die sinnstiftende Rolle der Religion für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist lange unterbewertet worden. Paradoxerweise hat er nach dem 11. September letzten Jahres neue Bedeutung gewonnen. Nicht der politisch-terroristische Missbrauch religiöser Motive rückte in den Mittelpunkt der Diskussion, sondern die Einsicht, dass das säkulare Selbstverständnis einer aufgeklärten Gesellschaft keineswegs hinreicht, um mit den Ambivalenzen umgehen zu können, die sie produziert. Die Rede von einer „postsäkularen Gesellschaft“ mag manchen dabei zu weit gehen. Aber sie erinnert mindestens daran, dass das Unverfügbare einem methodischen Säkularismus weitgehend aus dem Blick geraten ist.

Kluge Interpreten des spannungsreichen Verhältnisses von Faktizität und Geltung, das sich in allen verfassungsrechtlichen Setzungen niederschlägt, haben allerdings immer gewusst: Ein freiheitlicher Rechtsstaat beruht auf Voraussetzungen, die er selbst nicht zu schaffen vermag (Böckenförde). So kann es nicht verwundern, wenn der „Gemeinsame Brief“ des Ratsvorsitzenden der EKD und des Vorsitzenden der Katholischen Bischofskonferenz an die deutschen Mitglieder des Konvents, der mit der Erarbeitung einer Verfassung für die Europäische Union beauftragt ist, daraus ableitet, die Europäische Union solle sich „zu ihren religiösen Wurzeln bekennen“. Es wird die Erwartung ausgesprochen, „das religiöse Erbe Europas und die Absage an eine Verabsolutierung der politischen Ordnung der Europäischen Union sollten ... durch einen Gottesbezug einen Platz in der Präambel des zu verfassenden Textes finden“.

Wenn auch bisher eine entsprechende Formulierung noch nicht mitgeliefert wurde, ist hier die Anlehnung an die Verfassung Deutschlands doch offensichtlich. Wie wir wissen, ist ein solcher Verfassungsvorbehalt, der z.B. eine Verantwortung vor Gott konstituiert, aus verschiedenen Gründen äußerst umstritten. Die einen fühlen sich durch ihn vereinnahmt, die anderen ausgeschlossen. Unterschiedliche Verständnisse des Verhältnisses von Staat und Kirche stehen sofort zur Diskussion. Die negative Religionsfreiheit, d.h. das Recht, sich von einer geforderten religiösen Haltung oder Betätigung zu dispensieren, scheint auf dem Spiel zu stehen und die

positive, d.h. seiner inneren und äußeren Glaubensüberzeugung gemäß handeln zu können, scheint bezüglich der Pluralität religiöser Bekenntnisse eingeengt. Beides kann aber nicht gemeint sein. Gemeint ist genau jene „andere Art von Transzendenz“, in der nach Habermas das „Unabgeoltene bewahrt“ bleibt. Eine Verfassung, die diese Art der Transzendenz nicht respektiert, wird es schwer haben, sich dessen bewusst zu bleiben, was sie selbst nicht garantieren kann.

Vor diesem Hintergrund möchte ich mich nun den Fragen zuwenden, die Sie mir aufgegeben haben.

1. Zwischen Staat und Zivilgesellschaft? – Die Rolle der Kirchen in der EU

Als das im letzten Jahr erschienene Weißbuch der EU mit dem Titel „European Governance“ (ich will das mal frei mit „Europäische Regierungskunst“ übersetzen) die Kirchen und die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu den Akteuren der Zivilgesellschaft rechnete, hatte man wohl mindestens auf die Zustimmung der Protestanten gehofft. Und in der Tat: Von dort kam wenig Widerspruch. Der allerdings ließ sich deutlich von katholischer Seite vernehmen. Der Grund liegt sicher nicht allein darin, dass sich der Vatikanstaat schwerlich als Teil der Zivilgesellschaft begreifen kann. Er liegt im Eigenverständnis der Institution Kirche selbst. Staatskirchenrechtlich drückt sich das in der Formel von der Institution „sui generis“ aus. Zwar finden wir in Europa alle möglichen Organisationsformen vom öffentlich-rechtlichen Status bis zum Privatrecht, wobei ich die Staatskirche als Auslaufmodell einmal ausklammere. Dennoch passen die Kirchen nie ganz in das Schema öffentliches Recht – privates Recht hinein. Überall finden wir verfassungsrechtlich zwingend gebotene Sonderregelungen (Axel von Campenhausen: Staatskirchenrecht. München 1973, S. 97).

Die Europäische Union hat sich – auch auf Betreiben der Kirchen – in der Erklärung Nr. 11 zur Schlussakte des Vertrages von Amsterdam dazu verpflichtet, den Status, den Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, zu achten und nicht zu beeinträchtigen. Dies wird unter dem Aspekt der Subsidiarität auch in dem schon erwähnten Brief der beiden großen deutschen Kirchen für eine künftige Verfassung gefordert. Damit würde ein historisch gewachsenes – auf ganz Europa bezogen sehr unterschiedlich ausgeprägtes – Arrangement zwischen Staat und Kirchen respektiert. Es enthält sowohl staatsanaloge (öffentlich-rechtliche) als auch stärker gesellschaftsanaloge (privatrechtliche) Elemente.

Die Frage nach der zivilgesellschaftlichen Qualität der Kirchen ist so aber keineswegs erledigt. Neben der Institution im engeren Sinne agieren die Kirchen in vielerlei ausdifferenzierten Organisationsformen (Diakonie, Entwicklungsdienste, Bildungseinrichtungen, Publizistik u.s.w.) bis hin zu selbstorganisierten Initiativen. Dies alles lässt sich durchaus als glaubensgegründeter Teil von Zivilgesellschaft verstehen, auf nationaler wie europäischer Ebene. So kompliziert diese Unterscheidung von Institution und mit, in und neben ihr operierenden zivilgesellschaftlichen Akteuren auch erscheinen mag. Ich halte sie dennoch für geboten. Kirchen wirken also in der Zivilgesellschaft. Aber sie lassen sich nicht mit ihr verrechnen. Ich komme darauf zurück.

2. Welchen Beitrag können die Kirchen zur Definition eines gemeinsamen Wertefundamentes in der EU leisten?

Der gemeinsame Brief der beiden deutschen Kirchen spricht sich für die Wertgebundenheit der EU aus. Genannt werden Frieden und Verantwortung in der Welt, eine gerechte Balance von Eigenverantwortung und Solidarität und die Entwicklung einer sozialen Identität. Die Grundrechte-Charta solle in den Verfassungstext integriert und damit rechtsverbindlich gemacht werden. Sie trage im Grundsatz dem christlichen Menschenbild Rechnung. Klarere Formulierungen werden bei der Bioethik und der Familie gewünscht.

Wesentlich ausführlicher geht Keith Jenkins (Generalsekretär der Kommission der KEK für Kirche und Gesellschaft), der beim Konventsplenum am 24. Juni 2002 für die Kirchen und die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auftrat, auf die Wertgebundenheit der EU ein. Er sprach von einer „Community of Values“, also der Wertegemeinschaft. Als zentrale Werte benennt er: die Menschenwürde, die Förderung von Frieden und Versöhnung, Freiheit und Gerechtigkeit, Solidarität und Nachhaltigkeit, Toleranz, Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und die Respektierung von Minderheiten. Speziell werden zudem Armutsbekämpfung weltweit und in Europa, die Notwendigkeit eines moralisch fundierten politischen Rahmens für den Globalisierungsprozess und die Entwicklung größerer Kapazitäten für vorbeugende Diplomatie und friedliche Konfliktlösung als Zielvorgaben hervorgehoben.

Lassen Sie mich vor dem Hintergrund dieser aktuellen Stellungnahmen zu den Konventsberatungen folgende Anmerkung machen: Die Definition eines gemeinsamen Wertefundaments in der EU ist für eine künftige Verfassung sicher unabdingbar. Die Grundrechtecharta hat dazu bereits einen signifikanten Beitrag geleistet. Gedeckt ist eine solche Orientierung aber nur dann, wenn sie nicht nur rechtlich kodifiziert, sondern auch im öffentlichen Diskurs lebendig ist. Hier kommen wir auf die Rolle einer europäischen (ich sage bewusst: europäischen) Zivilgesellschaft zurück. Die ist bis auf bescheidene Anfänge erst wenig ausgeprägt. Und je mehr sie sich ausprägt, umso pluraler wird sie sich gestalten. Dabei wird es darauf ankommen, dass die Faktizität der Entwicklungen in Europa (politisch, wirtschaftlich, kulturell und religiös) mit der Geltung dessen zusammengehalten werden, was die Gemeinschaft an Wertorientierung formuliert. Die Förderung und die Formen dieses breiten öffentlichen Diskurses entscheiden darüber, inwieweit Werte gemeinschaftsbildende Kraft entfalten. Wir haben es also mit einem anhaltenden, andauernden Prozess zu tun. In ihm werden die Kirchen umso wirksamer agieren können, je mehr Authentizität ihrem zwischen Tradition und Erneuerung zu formulierenden Beitrag zugestanden wird und je mehr die Formen dieses Beitrages ihnen selbst überlassen bleiben und nicht in administrative Handhabbarkeit kanalisiert werden.

3. Welche Möglichkeiten haben die Kirchen, die von ihnen vertretenen Werte in Europäische Gremien einzubringen?

Als Keith Jenkins bei der Anhörung zivilgesellschaftlicher Gruppen durch den Konvent am 24. Juni seinen Beitrag im Namen aller Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vortrug, tat er das unter dem Label „Kultur“. Höflich – wie er ist – bedankte er sich bei den anderen (säkularen) Gruppierungen, die ebenfalls darunter firmierten, für ein etwas ausgedehnteres Zeitlimit. Wohlgermerkt: Die Juden, Christen und Muslime, wie alle weiteren Religionsgemeinschaften und die Humanisten, hatten sich auf einen gemeinsamen Text zu verständigen. Der war noch dem Cluster „Kultur“ also der Vertretung aller kulturellen Organisationen untergeordnet. Die anderen Cluster waren: der soziale Sektor, Umwelt, Akademische Kreise und Think Tanks, Bürger und Institutionen, regionale und lokale Gebietskörperschaften, Menschen-

recht und schließlich Entwicklung. Hier zeigt sich das ganze Problem: Religion reduziert sich nicht auf einen abgrenzbaren Sektor oder auf ein Subsystem der Gesellschaft. Sie ist ein Lebenszusammenhang, der sich in seiner Wertbezogenheit (Sie können auch sagen: seiner ethischen Dimension) auf alle Teilbereiche der Gesellschaft bezieht. Wenn sie authentisch wirken sollen (ihnen also positive Religionsfreiheit zugestanden wird) müssen die Religionen nicht nur untereinander unterscheidbar bleiben, sondern sich auch im Gesamtzusammenhang gesellschaftlicher Fragen artikulieren können. Dafür gibt es auf europäischer Ebene bisher keine anerkannte Form.

Überlegungen, dies etwa an den existierenden Wirtschafts- und Sozialausschuss anzugliedern, in dem Unternehmensverbände und Gewerkschaften dominieren, oder sogar ein Sekretariat für Religions- und Kirchenfragen bei der Kommission einzurichten, greifen nicht nur zu kurz, sondern sind schon in sich sachfremde Vehikel. Sicher gibt es inzwischen informelle Formen, z.B. jährliche Stabstreffen zwischen KEK und Kommission oder Begegnungen zwischen dem Kommissionspräsidenten und leitenden geistlichen Vertreter/innen der Kirchen. Deren Verbindlichkeitscharakter muss aber naturgemäß ungeklärt bleiben. Auch ein von der EU konstituierter „Rat der Kirchen und Religionsgemeinschaften“ würde der Rolle der Kirchen zwischen staatsanalogen und gesellschaftsanalogen Organisationsformen nicht gerecht. Am ehesten ließe sich eine „Konferenz der Kirchen und Religionsgemeinschaften“ als Selbstkonstitution denken. Hier wäre Raum für Authentizität, wenn auch die Frage der Repräsentativität noch manche Probleme in sich trägt.

Natürlich bleibt das „Lobbying“, die Einzelvertretung und der europäische Zusammenschluss verwandter nationaler Organisationsformen, was von vielen Kirchen und kirchlichen Einrichtungen zunehmend genutzt wird. Das ist sicher mit dem höchsten Grad der Authentizität ausgestattet. Aber es steht auch in der Gefahr, weniger den wertbezogenen Diskurs zu befördern als sich vielmehr auf aktuelle Entscheidungsfragen zu konzentrieren.

4. Rolle der Kirchen in der Europäischen Verfassung

Drei Elemente habe ich bisher benannt, die den Kirchen auf dem Weg zu einer Verfassung der EU wichtig sind: der Transzendenzbezug in der Präambel, die Wertegebundenheit mit Bezug auf die bereits erarbeitete Grundrechtecharta und das Subsidiaritätsprinzip, das auf sie selbst angewendet durch eine Übernahme der entsprechenden Garantie des Amsterdamer Vertrages gesichert würde. Lassen Sie mich aber gerade mit Bezug auf dieses dritte Element noch ein Problem benennen, das auch zwischen den Kirchen – soweit ich sehe – noch ungeklärt ist. Wenn es bei der nationalen Zuständigkeit für das Staat-Kirche-Verhältnis bleibt, werden sich doch immer wieder Situationen einstellen, in denen europäische Gesetzgebung mit nationalem Recht in Konkurrenz gerät. Ein Beispiel dafür war jüngst das Antidiskriminierungsgesetz. Ohne Intervention der Kirchen wäre dadurch etwa der Tendenzschutz im Arbeitsrecht – wie er in nationalen Zusammenhängen besteht – über europäisches Recht außer Kraft gesetzt worden. In diesem Fall wurde das abgewehrt. Aber für viele andere Felder der allgemeinen Gesetzgebung bleibt das Problem grundsätzlich bestehen.

Hier stellt sich dann doch die Frage, inwieweit das Verhältnis der EU zu den Kirchen- und Religionsgemeinschaften einer Regelung im Sinne der korporativen Religionsfreiheit bedarf? Dies wird durchaus strittig unter der Überschrift „Religionsparagraf – ja oder nein“ diskutiert. „Ja“ heißt: die Kirchen und Religionsgemeinschaften werden als Institutionen auch in ihren staatsanalogen Funktionen anerkannt. „Nein“ bedeutet: Auf EU-Ebene gibt es kein Staats-Kirchen-Recht. Dies ist die Position aller bisherigen offiziellen Stellungnahmen der Kirchen. Auf

EU-Ebene haben sie sich daher eher für ein gesellschaftsanaloges Selbstverständnis entschieden (also im zivilgesellschaftlichen Sinne). Das gilt allerdings keineswegs durchgängig für die nationalen Regelungen. Dadurch werden nicht nur rechtliche Weichen für die Zukunft gestellt. Mindestens für die Großkirchen ist dadurch auch ihre Bedeutung für eine künftige europäische Öffentlichkeit betroffen. Denn öffentliche Relevanz misst sich stets auch am Status. Das wird auch in den Kirchen zunehmend erkannt. Und es steht zu erwarten, dass eine für September angekündigte Stellungnahme (katholisch, protestantisch, orthodox) hier neue Vorschläge unterbreitet.

5. Wie sieht der Beitrag der Kirchen zum öffentlichen europapolitischen Meinungs- und Willensbildungsprozess aus?

Das ist eine Frage, zu der Sie noch eine ganze Reihe von Hearings veranstalten könnten. Sie hat eine inhaltliche und eine auf die Form bezogene Seite. Wo also bilden sich in den Kirchen europapolitische Positionen heraus, welche sind es und wie werden sie wirksam? Ohne Anspruch auf Vollständigkeit möchte ich drei Ebenen unterscheiden: die direkt auf die europäischen Institutionen bezogene, die an spezifischen Inhalten orientierte und die, die auf eine allgemeinere europäische Öffentlichkeit zielt.

1. Seit 1970 unterhält der Vatikan diplomatische Beziehungen zu den drei Europäischen Gemeinschaften (also der EU, dem Europarat und der Organisation für Europäische Zusammenarbeit), zunächst in der Rechtsform einer Apostolischen Nuntiatur, seit 1999 durch einen Nuntius. Hier haben wir es mit einer eindeutig staatsanalogen Beziehung zu tun. Auf protestantischer und orthodoxer Seite hat dies keine adäquate Entsprechung. In gewisser Nähe dazu steht allenfalls der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union mit Sitz in Berlin und einer Außenstelle in Brüssel. Dies ist aber eben eine nationale Vertretung.

Das protestantische und orthodoxe Gegenüber zu den Europäischen Gemeinschaften ist die Konferenz Europäischer Kirchen und spezieller für die EU, deren Kommission für Kirche und Gesellschaft. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Mitgliedschaft von Kirchen weit über die Mitgliedsländer der EU hinausreicht. Dies gilt auch für die katholische Konferenz der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE = Consilium Confernetiarium Episcopaliū Europae). Eher EU-bezogen ist hier die ComECE (Commissio Episcopatum Communitatis Europae). Außer für den Vatikan gibt es in keinem Fall einen paktierten Rechtsstatus, in Einzelfällen aber die Anerkennung als NGO. Wenn sich da also etwas bewegen soll, muss es informell bewegt werden.

Seit der Präsidentschaft Jaques Delors, der „Europa eine Seele geben“ wollte, hat sich zumindest die vorherrschende Mentalität in Kommission und Parlament von einer eher laizistischen Grundhaltung zur Offenheit für kirchliche Beiträge gewandelt. Sie lagen und liegen mit besonderem Schwerpunkt auf dem Feld des sozialen Ausgleichs im Verhältnis zur wirtschaftlichen Entwicklung, aber auch im Bereich vorbeugender Friedenspolitik.

2. Inzwischen haben sich in mindestens drei Politikfeldern, der Sozialpolitik, der Entwicklungspolitik und der Ausländer- und Asylpolitik die damit befassten kirchlichen Organisationen (Diakonie und Caritas, Entwicklungsdienste und Ausländerarbeit) zu eigenen europäischen Vereinigungen oder Kommissionen zusammengefunden, zum Teil mit eigenen Büros in Brüssel. Dies ist auch im Bereich der kirchlichen Erwachsenenbildung und der politischen Bildung auf dem Weg. Diese eher gesellschaftsanaloge, bzw. zivilgesellschaftliche Form der Betei-

ligung an der europapolitischen Meinungs- und Willensbildung ist in den jeweils spezifischen Politikbereichen durchaus erfolgreich. Die Stimme solcher kirchlichen Dienste findet Gehör. Förderprogramme der EU stehen für spezielle Aktivitäten offen. Problematisch ist jedoch die Beantragung und Abwicklung, die über äußerst bürokratische Ausschreibungsverfahren läuft. Die aber betreffen nicht nur die Organisationen der Kirchen, was die Sache allerdings nicht besser macht.

3. Auf die allgemeine europäische Öffentlichkeit zielen eine Vielzahl von Veranstaltungen kirchlicher Träger auf europäischer wie nationaler Ebene. Als gesamteuropäische Highlights lassen sich die beiden Großveranstaltungen der KEK und CCEE in Basel (1989) und Graz (1997) benennen, die I. und die II. Ökumenische Versammlung der Kirchen in Europa, die beide in beachtlicher Weise auch die Kirchen Mittel- und Osteuropas einbezogen. Bei allen Diskussionen um eine Verfassung der EU und auch gerade im Rahmen ihrer Osterweiterung sollte die Orientierung der Kirchen zwischen der EU- und einer gesamteuropäischen Perspektive besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Nicht nur das große Interesse, das z.B. die Russisch-Orthodoxe Kirche der gegenwärtigen Entwicklung entgegenbringt, verweist auf ein kirchliches Potenzial im europäischen Einigungsprozess und seiner gesamteuropäischen Bedeutung, das nicht unterschätzt werden sollte.

Völlig unterschätzt wird bisher, was die kirchliche Bildungsarbeit in diesem Zusammenhang leisten kann, insbesondere die politische Bildung. Hier gab es einmal einen kleinen Silberstreif, als gegen Ende der Amtszeit Delors ein Programm „Europa eine Seele geben“ aufgelegt wurde. Es richtete sich auf die europabezogene Bildungsarbeit von Akademien und Erwachsenenbildung der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Und es ermöglichte ihnen die Selbstverwaltung dieses Programms. Es funktionierte hervorragend und hatte trotz geringer Mittel eine Fülle von Projekten zur Folge. Im Zuge von Unregelmäßigkeiten bei der Mittelvergabe an ganz anderer Stelle wurde es wieder einkassiert. Es bleibt ein lehrreiches Beispiel für die formalistisch-administrative Überwältigung eines gelungenen subsidiären Ansatzes. Wenn die EU sich der Notwendigkeit einer europäischen Öffentlichkeit wirklich bewusst ist, ihr die demokratische Legitimation nicht nur im repräsentativ-formalen Bereich, sondern auch im öffentlichen Bewusstsein am Herzen liegt, reicht künftig die spezielle Förderung von etwa Europahäusern oder Öffentlichkeitskampagnen nicht aus. Sie müsste sich schon – wie Max Weber das einmal für die Politik gesagt hat – auf das langsame Bohren dicker Bretter durch die Träger politischer Bildung einlassen. Die spezifischen kirchlichen Einrichtungen sind bereit, dazu Vorleistungen zu erbringen. So wird zurzeit gerade ein Büro der „Ökumenischen Vereinigung der Akademien und Laienzentren in Europa“ in Brüssel eingerichtet. Es hat die Kapazität und das Netzwerk, um einen neuen Versuch zu wagen.

6. Benötigt Europa zur Aufnahme neuer Mitgliedstaaten einen neuen Gesellschaftsvertrag?

Diese Frage habe ich so verstanden: Steht der Prozess der Verfassungsgebung der EU im Zusammenhang mit der Osterweiterung und möglicher neuer Beitritte (z.B. der Türkei) ? Soweit dies die Regelungen im Hinblick auf Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und –prozesse und den Status der EU als Völkerrechtssubjekt angeht, heißt meine Antwort: Ja. Die EU kann sich im Innenverhältnis und nach außen bei unveränderten Gremien- und Entscheidungsstrukturen nur selbst blockieren. In diese Diskussion kann ich hier nicht einsteigen. Dazu haben Berufenere das ihre gesagt.

Deshalb möchte ich diese Frage eher auf die Grundwertedebatte beziehen, in der Kirchen und Religionsgemeinschaften ja auch besonders angesprochen sind. Wenn mit der Erweiterung der EU nicht nur ein politischer und ökonomischer, sondern auch ein kultureller Prozess gemeint ist (was ich für unausweichlich halte), stelle sich auf der gesellschaftlichen Ebene ein zentrales Problem: das des Umgangs mit zunehmender Pluralität. Dieses Problem ist den Kirchen nicht fremd. Unter sich beantworten sie es mit dem Postulat „versöhnter Verschiedenheit“ oder „Einheit in der Vielfalt“. Damit sind nicht nur praktische Verständigungsprozesse der Kirchen untereinander gemeint. Gemeint ist auch und vor allem der Transzendenzbezug der Kirche Jesu Christi. Er ist es nämlich, der Einheit oder Versöhnung überhaupt erst begründet. Und anders als in früherer Zeit der Geschichte der Kirchen mit der Welt verbindet sich dieser Bezug auf Gott nicht länger mit einem machtförmigen, konfessionellen Absolutheitsanspruch. Im Gegenteil: Die Absolutheit Gottes verweist unterschiedliche Bekenntnisse erst aufeinander hin, begründet – soziologisch ausgedrückt – einen Kommunikationszusammenhang, dessen Konstituierung auch den einzelnen Kirchen vorausliegt.

Nun mögen Sie aus seiner säkularen Perspektive einwenden, dies sei angesichts der Faktizität existierender Praxis ein ziemlich abstraktes Konstrukt. Der Einwand geht jedoch an der Frage vorbei, wie denn überhaupt in einer gegebenen pluralen Situation die Bedingung der Möglichkeit gestiftet werden kann, dass sich – in diesem Fall – unterschiedliche bis inkompatible Glaubenswahrheiten aufeinander beziehen können. Sie können es nur, indem sie anerkennen, was ihnen unverfügbar vorausliegt, indem sie ihm Geltung zugestehen.

Sie sehen, ich komme auf Habermas zurück. Für den modernen säkularen Staat und die sich als säkularisiert verstehende Gesellschaft schreibt er diese Rolle des – vor- oder postsäkulär religiös begründeten – konsensstiftenden Bezugs dem Recht zu, lässt aber der religiösen Letztbegründung eine Tür offen. Dies muss auch einer Verfassung der Europäischen Union zugemutet werden dürfen, gerade wenn sie einer religiös und kulturell zunehmenden normativen Vielfalt gerecht werden soll. Damit wird säkularem Recht keine Geltung entzogen. Es wird vielmehr auf die tieferliegenden Motive bezogen, die ihm – auch ohne äußeren Zwang – Geltung verschaffen.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang ein Wort zur Türkei sagen. Das eher hinter vorgehaltener Hand ausgesprochene Argument, hier handele es sich um eine westeuropäischen Wertmaßstäben fremde, eben islamische Gesellschaft, deren laizistischem Staatsverständnis kein allzugroßes Vertrauen entgegengebracht werden dürfen, halte ich für keines. Das Verhältnis von Staat und Religion in der Türkei unterscheidet sich in der Rechtsform wohl eher graduell von dem im orthodoxen Griechenland, katholischen Irland oder lutherisch-protestantischen Schweden, das sich gerade von der Staatskirche gelöst hat. Der wirkliche Prüfstein im Sinne eines europäischen Gesellschaftsvertrages liegt im Problem des Umgangs mit Minderheiten. Ohne die praktische Akzeptanz der Schutzrechte von Minderheiten, seien sie religiös, kulturell und ethnisch begründet, durch die Beitrittskandidaten, ist ein europäischer Gesellschaftsvertrag das Papier nicht wert, das da unterschrieben wird. Dies bedeutet aber auch die Verpflichtung für eben diese Minderheiten – und nicht nur in der Türkei -, auf Gewalt zur Durchsetzung partieller Interessen zu verzichten. Dies ist der Prüfstein, an dem sich die Geltung europäischer Wertgebundenheit in all ihren von Keith Jenkins genannten Dimensionen zentral bewährt. Ich würde mir wünschen, dass sich die Kirchen gerade für diesen Prüfstein besonders stark machen.

Ich hoffe, Ihre Fragen zumindest soweit beantwortet zu haben, dass die Antworten diskussionsfähig sind. Was sich zurzeit an äußerst grundlegenden Entwicklungen auf europäischer Ebene anbahnt, wird gegenwärtig in unserer öffentlichen Aufmerksamkeitsökonomie durch die bevorstehende Wahl deutlich verdeckt. Europa, der Konvent oder gar die Rolle der

Kirchen und Religionsgemeinschaften in einer EU-Verfassung spielen darin eine marginale Rolle. Faktizität und Geltung sind eben ein spannungsreiches Begriffspaar. Und manchmal wird das eine vom anderen überwältigt. Die Kunst der Politik ist es, beides fruchtbar aufeinander zu beziehen.

Dabei wünsche ich Ihnen – soweit Ihr Einfluss reicht – eine gute Hand.